

6.1 Grundlagen der Unternehmensformen **

Die Unternehmensformen sind bestimmt durch verschiedene Gesetze. Aus diesem Grund bietet sich als Synonym die Bezeichnung Rechtsformen an. Erste Bestimmungen enthält das Bürgerliche Gesetzbuch, jedoch gibt es eine Reihe von Spezialgesetzen, die Sachverhalte in Abhängigkeit der Unternehmensform gesetzlich regeln. Dazu zählen insbesondere das HGB, das PartGG, das GmbHG und das AG hinsichtlich Gründung, Kapital, Geschäftsführung, Haftung, Erfolgsbeteiligung und Auflösung. Weitere Gesetze bestimmen die steuerliche Behandlung, dazu zählen insbesondere das EStG, KStG und GewStG.

Rechtsformen nach der Rechtspersönlichkeit

Unterscheidung der Unternehmensformen

Eine wichtige Unterscheidung der Unternehmensformen liegt in der Rechtspersönlichkeit begründet. Es handelt sich um die Problemstellung, ob die Gesellschaft aus einer oder mehreren natürlichen Personen besteht oder als juristische Person am Geschäftsleben teilnimmt. Grundsätzlich gibt es zwei Ausprägungen der Rechtsformen:

- Einzelunternehmen
- Gesellschaften

Die Gesellschaften unterteilen sich in

Personengesellschaften

- Personengesellschaften,
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR),
- Partnerschaft (PartG),
- Offene Handelsgesellschaft (oHG),
- Kommanditgesellschaft (KG), die GmbH & Co KG eingeschlossen,
- Stille Gesellschaft und
- Reederei.

Körperschaften

- Körperschaften
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Aktiengesellschaft (AG),
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA),
- Genossenschaften (eG),
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VaG) und
- Rechtsfähiger Verein.

Bei einem Einzelunternehmen und bei Personengesellschaften sind die Unternehmen mit den handelnden Personen identisch. Somit treten natürliche Personen am Markt auf. Zu den Gesellschaftsformen, die diese Bedingung erfüllen, zählen das Einzelunternehmen, die Stille Gesellschaft, die offene Handelsgesellschaft (oHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Reederei. Im nicht-gewerblichen Bereich zählen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die Partnerschaft (PartG) dazu.

natürliche
Person

An den Körperschaften können zwar viele Personen beteiligt sein, sie treten aber gleichsam losgelöst von ihren Mitgliedern und Kapitalgebern auf. Eine Körperschaft geht die rechtlichen Verpflichtungen ein. Sie besitzt damit eine eigene Rechtspersönlichkeit und wird als juristische Person bezeichnet. Sie handelt selbstverständlich durch natürliche Personen, die sind aber für die Gesellschaft als Gesamtheit und nicht für sich aktiv. Zu den Gesellschaftsformen, die diese Bedingungen erfüllen, zählen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Kommanditgesellschaft a. A. (KG a. A.), die Aktiengesellschaft (AG) und die Genossenschaft (eG), der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und der rechtsfähige Verein. Die eingetragene Genossenschaft bildet in dieser Aufzählung einen Sonderfall, da die Mitglieder zwar einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen, andererseits aber selbstständig bleiben und z. B. Einzelunternehmer sind.

juristische
Person

Die Abb. 6.1-1 gibt eine Übersicht zu allen Rechtsformen, auch oben nicht angesprochene Sonderformen, wie z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts.

Entscheidung für eine Rechtsform

Eine Reihe von Überlegungen ist anzustellen, wenn es um die Frage der Rechtsform geht. Jeder Existenzgründer steht vor der Frage, welche Rechtsform ist die beste.

Die Überlegungen sollten folgende Aspekte berücksichtigen:

- den Gründungsprozess,
- den Kapitalbedarf,
- die Geschäftsführungsbefugnis,
- die Haftung,
- die Erfolgsbeteiligung,

Rechtsform-
überlegungen

RECHTSFORMEN					
privates Recht	Einzelunternehmen				
	Gesellschaften im weitesten Sinne				
	Personengesellschaften	BGB-Gesellschaft (GbR)	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	
		Partnergesellschaft (PartG)	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	Stille Gesellschaft (StG)	
	Kapitalgesellschaften	Aktiengesellschaft (AG)	Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	
	Genossenschaften (eG)				
	Mischformen	GmbH & Co. KG	AG & Co. KG	Doppelgesellschaft (Betriebsaufspaltung)	
	Sonderformen für bestimmte Wirtschaftsbereiche	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)		Reederei	
		bergrechtliche Gewerkschaft		Kolonialgesellschaft	
	öffentliches Recht	ohne eigene Rechtspersönlichkeit	Eigenbetriebe	Regiebetriebe	Sondervermögen
mit eigener Rechtspersönlichkeit		öffentlich-rechtliche Körperschaften	Anstalten	Stiftungen des öffentlichen Rechts	

Abb. 6.1-1: Übersicht zu den Rechtsformen.

- die Steuern und
- die Auflösung.

Die abschließende Würdigung bewertet die Rechtsformen hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit für einen Existenzgründer.

Der Gründungsprozess

Der Gründungsprozess beschreibt die Vorgehensweise, die notwendig ist, um von einer Idee zur Aufnahme der geschäftlichen Tätigkeit zu gelangen. Das kann formlos von-statten gehen, indem ein Gründer beschließt, am Markt aktiv zu werden und es einfach praktisch umsetzt. Handelt es

sich um eine freiberufliche Tätigkeit, ist dies u. U. ohne weitere Umstände möglich, in vielen Fällen ist die Anmeldung bei einer zuständigen **Kammer** notwendig.

Im gewerblichen Bereich ist die Anmeldung am Ordnungsamt erforderlich. Wird ein kaufmännisches Gewerbe begründet, ist zusätzlich die Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Der Eintrag am Ordnungsamt kann von jedem selbstständig vorgenommen werden, der Eintrag in das Handelsregister erfordert zurzeit den Notar.

Ordnungsamt und Handelsregister

Weitere Register sind z. B. das Partnerschaftsregister und das Vereinsregister.

weitere Register

Damit ist gleichzeitig die Kostenfrage eines Eintrages oder einer Gründung angesprochen. Die Anzeige der Gewerbeaufnahme bei einem Ordnungsamt kostet wenige Euro, die Eintragung eines Gewerbes durch den Notar kommt inklusive der Notarkosten auf einige hundert Euro. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft erfordert zwingend einen Notar, der einen Gesellschaftsvertrag aufstellt und die Gründung eintragen lässt. Zudem nimmt er wegen der Firmierung Kontakt mit der Industrie- und Handelskammer auf. Diese Aktivitäten können Kosten jenseits der Tausend Euro bedeuten.

Kosten

Die Gründungskosten sind unter Berücksichtigung, dass das Eigenkapital ebenfalls aufgebracht werden muss, von erheblicher Bedeutung.

Gründer

Das Kapital

Als Kapital oder besser Eigenkapital (EK) werden die Mittel bezeichnet, die dem Unternehmen von den Gesellschaftern dauerhaft zur Verfügung gestellt werden. Dieses Kapital ist kein Sparstrumpf, auf den die Gesellschaft im Notfall zugreift. Die Mittel werden unmittelbar verwendet für Beschaffungen, zur Deckung von Kosten der Gründungsphase oder als Teil des Bankguthabens.

Die gesetzlich geforderte Höhe variiert von null Euro bis 50.000,00 Euro. Nicht gewerblich Tätigen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften schreibt der Gesetzgeber keine Eigenkapitalhöhe vor. Die Gesellschafter der Kapitalgesellschaften müssen zurzeit 25.000,00 Euro oder 50.000,00 Euro aufbringen, die Genossenschaften können

Höhe des Eigenkapitals

die zu erbringende Einlage selbst bestimmen und variieren das Eigenkapital durch die Anzahl der Mitglieder.

Gründer Für einen Gründer stellt sich die Frage der Kapitalbereitstellung. Gibt es privates Vermögen, das beliehen werden kann oder Barmittel, die sofort eingebracht werden können? Unter Umständen ist eine **Sachgründung** ebenfalls interessant, z. B. durch Aufbringung des Kapitals durch Einlage eines Fahrzeuges oder einer Büroausstattung.

Die Geschäftsführung

Als Geschäftsführungsbefugnis wird die Berechtigung bezeichnet, für die Gesellschaft rechtsverbindlich Geschäfte zu tätigen. In Abhängigkeit von der Rechtsform ist der Eigentümer oder sind die Gesellschafter dazu berechtigt. Auch können die Eigentümer einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. In einigen Fällen wird die Geschäftsführung durch weitere Kontrollorgane überwacht.

Gründer Für einen Gründer kann es durchaus sinnvoll sein, professionelle betriebswirtschaftliche Hilfe in Form eines Geschäftsführers in Anspruch zu nehmen. So minimiert er das Risiko einer Insolvenz. Allerdings sind die Kosten zu berücksichtigen.

Die Haftung

Haftung bedeutet, wie Gläubiger im Falle einer Insolvenz behandelt werden. Eine Gesellschaft haftet grundsätzlich nicht mit dem Eigenkapital, sondern mit ihrem gesamten Vermögen. Einige Gesellschaftsformen erweitern die Haftung auf das Privatvermögen der Gesellschafter, bei einigen Gesellschaftsformen kann eine **Nachschusspflicht** vereinbart sein. Das Eigenkapital ist im Falle einer Insolvenz meist aufgebraucht, daher negativ oder steht in der Bilanz auf der Aktivseite. Es variiert durch den geschäftlichen Erfolg: ein Zuwachs an Eigenkapital bedeutet, dass das Unternehmen Gewinne gemacht hat, eine Reduzierung, dass es Verluste macht.

Gründer Für einen Gründer kann es wichtig sein, dass das private Vermögen nicht in die Haftung mit einbezogen wird und so auch im Falle einer Insolvenz erhalten bleibt.

Die Erfolgsbeteiligung

Der ausgewiesene Gewinn oder Verlust ist der Erfolg eines Unternehmens. Je nach Gesellschaftsform partizipieren die Gesellschafter unterschiedlich am Erfolg. Die Verteilung kann sich an den gehaltenen Anteilen orientieren, nach Köpfen verteilt oder vertraglich ausgehandelt werden. Denkbar ist ebenfalls eine Verlustdeckelung, sodass Gesellschafter nur bis zu einem bestimmten Teil den Verlust mittragen. Wie der Erfolg zu behandeln ist, lässt sich den Gesetzeswerken entnehmen.

Die Auflösung

Auflösung einer Gesellschaft bedeutet die Einstellung des Geschäftsbetriebes. Haben die Eigentümer oder Gesellschafter dazu einen Beschluss gefasst, lässt sich der Vorgang geordnet abwickeln. Scheidet ein Gesellschafter ungewollt aus, ist die Frage komplizierter. Wer tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Gesellschafters, kann die Gesellschaft ohne weiteres weitergeführt werden? Die Beantwortung dieser Fragen ist abhängig von der Art der Gesellschaft und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Die Frage der Auflösung kann schon im Rahmen einer Gründung von Bedeutung sein, wenn der Fortbestand des Unternehmens für Kinder gewährleistet sein soll.

Gründer

Die Besteuerung

Der Fiskus formuliert seinen Anspruch auf Steuern in Abhängigkeit von der Gesellschaftsform. Die wesentliche Unterscheidung ist hier das Einzelunternehmen bzw. die Personengesellschaft und die Kapitalgesellschaft. Einige Steuern fallen in allen Gesellschaftsformen an. Für einige Steuern gibt es hinsichtlich der Einzelunternehmen und Personengesellschaften Erleichterungen.

Auf der anderen Seite werden die Bedingungen durch den Fiskus nahezu jährlich variiert, um den Wirtschaftsstandort Deutschland positiv zu beeinflussen. Durch das Steuerreformgesetz 2008 wird die betriebliche Steuerlast insgesamt vor allem für Kapitalgesellschaften vermindert, die Finanzierung erfolgt teilweise durch Aufhebung der betrieblichen Abzugsfähigkeit bestimmter Aufwendungen.

Steuerreform
2008

Gründer Für einen Gründer sind diese steuerlichen Fragen sehr schwer zu beurteilen. Er benötigt in diesem Fall unbedingt die Unterstützung der steuerberatenden Berufe.

Die Abb. 6.1-2 gibt einen Überblick zu den Unternehmensformen.

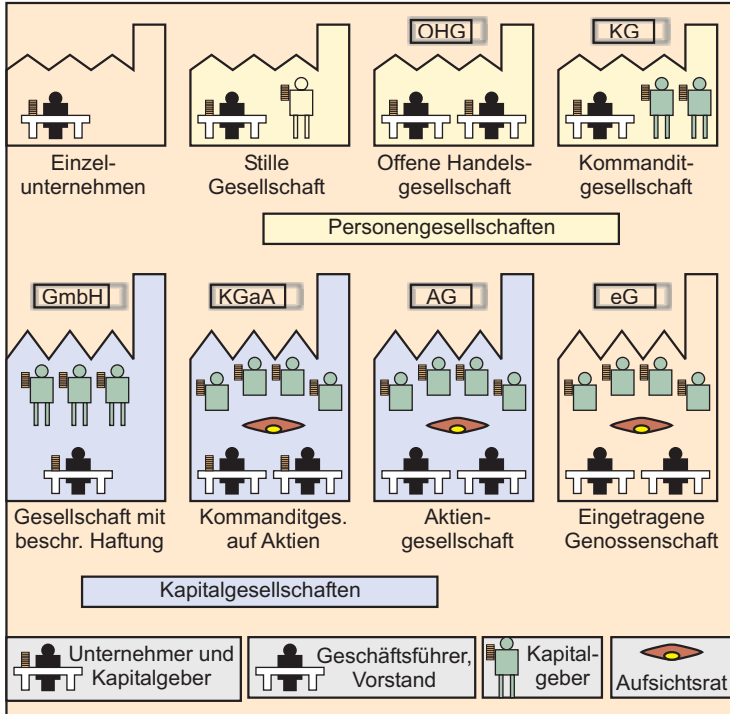


Abb. 6.1-2: Übersicht über die behandelten Unternehmensformen.

Literatur Weitere Informationen finden Sie in [PKP04], [BDH+06], [NKP+06] und [Wöhe05].

6.2 Der Einzelkaufmann *

Der Einzelkaufmann betreibt als natürliche Person ein gewerbliches Unternehmen eigenverantwortlich. Als Kaufmann unterliegt er den handelsrechtlichen Bestimmungen. Seine Firma schließt mit der Bezeichnung e.K.